Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3186**

15. Wahlperiode 25. 05. 2004

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Post AG zur Erbringung bestimmter Postdienstleistungen

Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 25. Mai 2004

Die Deutsche Post AG (DPAG) hat als Reaktion auf Diskussionen über eine mögliche Anpassung der postrechtlichen Universaldienstvorgaben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Erbringung bestimmter Postdienstleistungen abgegeben. Die Selbstverpflichtungserklärung, die ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt habe, begründet eine einseitige Erklärung, freiwillig über den bestehenden Rahmen des rechtlich verpflichtend zu erbringenden Universaldienstes hinaus bestimmte Postdienstleistungen anzubieten. Der Inhalt der Erklärung berücksichtigt die wesentlichen Punkte, die aufgrund von Empfehlungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und auch im politischen Raum aufgeworfen wurden. Herr Bundesminister Clement hat in einem Schreiben an den Vorstandsvorsitzenden der DPAG die Selbstverpflichtungserklärung grundsätzlich begrüßt, aber auch auf die Notwendigkeit einer strikten Erfüllung der Erklärungsinhalte hingewiesen. Eine etwaige Nichterfüllung könnte die Prüfung von verordnungsrechtlichen Maßnahmen zur weiteren Sicherstellung der postalischen Infrastruktur mit sich bringen. Seitens der Bundesregierung wird jedoch davon ausgegangen, dass die DPAG das in die Selbstverpflichtung gelegte Vertrauen rechtfertigen wird.

Anlage

Freiwillige Selbstverplichtung zur Konkretisierung und Ergänzung der Universaldienstleistungsverpflichtung der Deutschen Post AG

Die Deutsche Post AG erklärt sich mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung bereit, über die bisherigen Verpflichtungen der Post-Universaldienstleistungsverordnung hinaus flächendeckend nachstehende Leistungen anzubieten. Die bisherigen Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung in der Fassung vom 31. Januar 2002 wird die Deutsche Post AG uneingeschränkt erfüllen.

1. Zusatzleistungen wie Einschreiben, Wert- und Nachnahmesendungen werden auch für Paketsendungen in den Universaldienst einbezogen.

Gegenwärtig enthält die Post-Universaldienstleistungsverordnung gegenüber der Postdienste-Richtlinie 97/67/EG ein Regelungsdefizit, da das Angebot der Zusatzleistungen Wert und Einschreiben auf Briefdienstleistungen beschränkt ist, jedoch Paketsendungen nicht erfasst. Die Deutsche Post AG verpflichtet sich, die Zusatzleistungen Einschreiben und Wert ergänzend zu der Bestimmung in § l Abs. 2 PUDLV sowie über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinaus auch die Zusatzleistung Nachnahme für Paketdienstleistungen anzubieten.

2. Wertsendungen werden bis zu einer Wertobergrenze von 25.000 € angeboten.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Postgesetz und Post-Universaldienstleistungsverordnung sehen ebenso wenig wie die Postdienste-Richtlinie eine Wertobergrenze für Wertsendungen vor. Begrenzungen konnten nur mittelbar erfolgen im Rahmen der Bestimmung des § 11 Abs. l Satz 3 PostG, soweit die Beförderung höherwertiger Güter nicht allgemein als unabdingbar angesehen wurde, oder aber aus § l Abs. 3 Nr. l PUDLV, wenn die Sendung wegen ihres Inhalts oder ihrer Abmessungen einer besonderen betrieblichen Behandlung bedurfte. Diese beiden allgemeinen Regelungen sollen nunmehr eine Konkretisierung dahingehend erfahren, dass sich die Deutsche Post AG dazu verpflichtet, Wertsendungen bis zu einer Wertobergrenze von 25.000 € zu befördern. Der bisherige Beförderangsausschluss für Valoren Klasse II und weitere Wertgegenstände ab 500 € pro Sendung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Paket national wegen besonderer betrieblicher Behandlung im Sinne des § l Abs. 3 Nr. l PUDLV bleibt davon unberührt.

3. Das bundesweite Angebot in mindestens 12.000 Filialen erstreckt sich auf alle Brief- und Paketbeförderungsleistungen.

Über die gegenwärtige Formulierung des § 2 Abs. l Satz l PostG hinaus, in dem lediglich allgemein von Verträgen über Briefbeförderungsleistungen gesprochen wird, verpflichtet sich die Deutsche Post AG, in bundesweit mindestens 12.000 stationären Einrichtungen Verträge über alle Brief- und Paketbeförderungsleistungen gemäß § l Abs. l Nr. l PUDLV abzuschließen. Hierdurch wird sichergestellt, dass in allen pflichtigen stationären Einrichtungen der gesamte Umfang an Universaldienstleistungen erbracht wird.

4. In zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2.000 Einwohnern wird mindestens eine stationäre Einrichtung bereitgestellt. Weiterhin gewährleistet die Deutsche Post AG, dass in zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4.000 Einwohnern grundsätzlich eine stationäre Einrichtung in maximal 2.000 Metern für die Kunden erreichbar ist.

§ 2 Abs. l Satz 4 PUDLV bestimmt die Dichte der stationären Einrichtungen ans dem Zusammenwirken von Gemeindegröße, landesplanerischer Bedeutung und Entfernung für den Kunden. Daneben wird nunmehr ein für den Kunden günstigeres und übersichtlicheres Kriterium zur Dichte der stationären Einrichtungen geschaffen, das an die zusammenhängende Bebauung und die Einwohnerzahl anknüpft.

Daneben bleiben die bisherigen Regelungen der Post-Universaldienstleistungsverordnung unverändert in Geltung.

5. Die stationären Einrichtungen werden grundsätzlich durchgehend ganzjährig an 6 Werktagen bereitgestellt. Die Öffnungszeiten orientieren sich grundsätzlich an der Nachfrage. Die Öffnungszeiten der Kleinstfilialen werden mindestens 50 von Hundert über der tatsächlichen Kundennachfrage liegen.

Neben der bisherigen Regelung zu den Öffnungszeiten in der Post-Universaldienstleistungsverordnung enthält die Erklärung die Klarstellung, dass stationäre Einrichtungen grundsätzlich durchgehend ganzjährig an 6 Werktagen pro Woche geöffnet sein müssen, abgesehen von Sonderfällen wie Betriebsversammlungen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Deutsche Post AG zu nachfrageorientierten Öffnungszeiten der einzelnen stationären Einrichtung, wobei die Öffnungszeiten der Kleinstfilialen mindestens 50 Prozent über der tatsächlichen Kundennachfrage liegen werden.

6. Die Deutsche Post AG stellt bei Veränderungen einer stationären Einrichtung 3 Monate vor der geplanten Maßnahme das Benehmen mit der zuständigen Gebietskörperschaft her.

Die bisherige Frist zur Herstellung des Benehmens mit den kommunalen Entscheidungsträgern belauft sich auf 10 Wochen. Diese Frist reichte oftmals nicht aus, Beratungen, Beschlussfassung und eine Gegenvorstellung zu formulieren, um diese erfolgreich an die Deutsche Post AG heranzutragen. Aus diesem Grunde wird die Frist zur Herstellung des Benehmens auf 3 Monate verlängert.

7. Bei Änderungen im Briefkastennetz (Ab- bzw, Aufbau, Standortverlagerung) wird das Benehmen mit den Gemeinden mindestens 6 Wochen vorher hergestellt.

Die letzten Maßnahmen zur Briefkastenoptimierung haben gezeigt, dass örtliche Besonderheiten erst im Zusammenwirken mit der Kommunalverwaltung zu einer angemessenen Verteilung der Briefkästen führt.

8. Die Deutsche Post AG garantiert bis zum Ablauf der Exklusivlizenz die Bereitstellung von bundesweit etwa 108.000 Briefkästen. Im Jahr 2007 wird diese Anzahl unter Berücksichtigung der Nachfrage überprüft.

Neben der allgemeinen Festlegung des Briefkastennetzes in § 2 Abs. 2 Satz l PostG garantiert die Deutsche Post AG bis zum Ablauf der Exklusivlizenz einen Mindestbestand von bundesweit etwa 108.000 Briefkästen. Diese Anzahl soll unter Berücksichtigung der Nachfrage im Jahre 2007 überprüft werden.

Bis zum Auslaufen der Exklusivlizenz am 31. Dezember 2007 kann sich die Kundennachfrage insbesondere in einzelnen Regionen erheblich verändern. Deshalb erscheint eine Überprüfung der Anzahl und Verteilung der Briefkästen spätestens mit Ablauf der Exklusivlizenz angebracht.

9. Die Deutsche Post AG stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Briefkästen nicht vor der letzten angegebenen Leerungszeit geleert werden.

Für die Kunden ist in der Regel der letzte auf dem Briefkasten angegebene Leerungszeitpunkt von Bedeutung. Liegt eine Sendung davor im Briefkasten, gelangt sie in den Bearbeitungsprozess, der regelmäßig Grundlage für eine E + l Zustellung ist, die der Kunde als durchschnittliche Laufzeit bei Briefsendungen erwartet. Soweit sich der Kunde aufgrund von Kontrollmaßnahmen auf die Einhaltung der letzten Leerungszeit verlassen kann, ist seinen schützenswerten Interessen in hinreichendem Maße Genüge getan.

Diese Anforderung wird unter anderem durch das sogenannte KALK-System erfüllt, das auf die Minute genau den Zeitpunkt der Leerung erfasst. Abweichungen bei den Leerungszeiten werden aufgezeigt und der Briefkastenleerer angehalten, diese genau einzuhalten. Damit ist dieses System geeignet, der in der Verpflichtungserklärung gestellten Anforderung zu genügen.

10. Die Deutsche Post AG verpflichtet sich, der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die für die Überprüfung der Einhaltung des Leistungsangebots notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Deutsche Post AG, von der Regulierungsbehörde festgestellte Versorgungsdefizite unverzüglich zu beseitigen.

Eine Verpflichtungserklärung entfaltet nur insoweit Verbindlichkeit, wie die Einhaltung der einzelnen Elemente von dritter Seite aufgrund der zur Verfügung gestellten Informationen überprüft werden kann. Da die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bereits umfassende Informationen zur Überprüfung und Einhaltung von Universaldienststandards zur Verfügung hat, dürfte sie auch die geeignete Anlaufstelle zur Prüfung der Verpflichtungserklärung sein. Dies gilt nicht zuletzt, als hiermit der Kreis derjenigen, die von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Kenntnis erlangen, nicht erweitert wird.

11. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von stationären Einrichtungen werden spätestens bis zum 31. Dezember 2004 umgesetzt. Alle anderen Verpflichtungen werden mit Abgabe der Erklärung unverzüglich umgesetzt. Die Erklärung gilt bis zum 31. Dezember 2007.

Die von der Deutschen Post AG abgegebenen Verpflichtungserklärungen können mit Ausnahme der Bereitstellung von stationären Einrichtungen unmittelbar Geltung erlangen. Die Bereitstellung der stationären Einrichtungen bedarf hinsichtlich der damit verbundenen organisatorischen Umstrukturierungsmaßnahmen gewisser Umsetzungsfristen, so dass hier eine verbindliche Umsetzung erst spätestens bis zum 31. Dezember 2004 greifen kann.

Dr. Klaus Zumwinkel
Vorsitzender des Vorstands
Deutsche Post AG

Bonn, 2. April 2004



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333